

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

3. Verordnung des Staatsministeriums

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

gebnis der Prüfung durch desto bessere Leistungen in einem andern Fach als ausgeglichen angesehen werden.

Dagegen dürfen Kandidaten, welche in Pädagogik (§ 13, Ziffer 2) genügende Leistungen nicht aufweisen, nicht für bestanden erklärt werden.

#### Wiederholungsprüfung.

##### § 16.

Kandidaten, welche die Dienstprüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach Jahresfrist nochmals zugelassen werden. Kandidaten, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

#### E. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

##### § 17.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, § 1 Absatz 2, § 10) finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit folgender Einschränkung Anwendung:

Die Anforderungen in Musik (§ 14) beschränken sich auf

- a) den Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;
- b) Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung.

##### § 18.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 *M* zu entrichten. *VO.* des Finanzministeriums vom. 8. Dez. 1924 — *ABl.* 1925 Nr. 1.

### 3. Verordnung des Staatsministeriums

vom 18. April 1925

#### über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

*ABl.* Nr. 19.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Handarbeitslehrerinnenseminar.

##### § 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar eingerichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

Dem Seminar kommt auch die Ausbildung der an den Gewerbeschulen zu verwendenden Handarbeitslehrerinnen zu.

**Dauer der Ausbildung.**

## § 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

Vergl. die Bmfg. Seite 97 ff.

Einfache Verhältnisse werden in der Regel an denjenigen Schulen bestehen, an denen die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden so gering ist, daß die Lehrerin nicht voll beschäftigt werden kann.

## § 3.

Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

#### 4. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 7. April 1925 — ABl. Nr. 19.

##### Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.

Zum Vollzug des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ergeht folgende

##### Schulordnung.

Wegen des Datums der VD. vergl. Seite 98.

##### Schuljahrbeginn.

## § 1.

Das Schuljahr beginnt und endet jeweils an Ostern. Die Aufnahme findet nach Bedarf statt und hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, deren Zeitpunkt jeweils durch das Unterrichtsministerium im Amtsblatt bekanntgegeben wird.

##### Aufnahmebedingungen.

## § 2.

Bedingungen für die Aufnahme sind neben dem Nachweis voller Gesundheit und dem Bestehen der Aufnahmeprüfung

1. für den dreijährigen Lehrgang:
  - a) Alter von 17 bis 25 Jahren,
  - b) Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Mädchenschule oder einer gleichartigen Vorbildung (vergleiche § 5 I Ziffer 3),
2. für den einjährigen Lehrgang:
  - b) Nachweis einer ordnungsgemäßen Volksschulbildung,
  - c) Nachweis einer angemessenen Weiterbildung in Handarbeiten und Zeichnen.